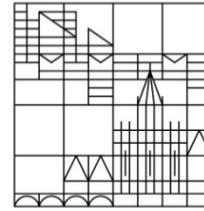


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 31/2015

**Satzung für das hochschuleigene
Auswahlverfahren für die Zulassung zum
Studiengang Life Science mit akademi-
scher Master-Abschlussprüfung**

Vom 15. Juni 2015

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studiengang Life Science mit akademischer Master-Abschlussprüfung

vom 15. Juni 2015

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 59 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), iVm § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. April 2014 (GBl. S. 99, 168), und von § 20 Abs. 4 und 6 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S.63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 die nachstehende Satzung für die Zulassung zum Studiengang Life Science mit akademischer Master-Abschlussprüfung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Anzahl der Studienplätze im Masterstudiengang Life Science ist beschränkt. Erfüllen zu einem Zulassungstermin mehr Bewerber und Bewerberinnen die Zugangsvoraussetzungen nach § 4, als Plätze zur Verfügung stehen, so findet ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach § 5 statt. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und dem angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Bewerbung

- (1) Zulassungen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen sind zum Winter- und Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist der 15. Juni (Wintersemester) bzw. der 15. Januar (Sommersemester). Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist). In besonders begründeten Ausnahmefällen sind Bewerbungen bis zum Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, möglich. Über solche Ausnahmen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss Life Science.
- (2) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Darstellung des bisherigen Werdegangs (Lebenslauf).
 - b) Nachweis des akademischen Abschlusses mit einer detaillierten Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (inklusive ECTS-Credits und Semesterwochenstundenzahl) im Bachelorstudiengang Life Science an der Universität Konstanz oder in einem mit dem Bachelorstudiengang Life Science an der Universität Konstanz vergleichbaren Studiengang. Es ist eine genaue Beschreibungen der Lehrinhalte des Studiums beizufügen, das zu diesem Hochschulabschluss geführt hat (gilt nicht für Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Life Science an der Universität Konstanz)
 - c) Nachweise über englische Sprachkenntnisse nach § 4 Nr. 3.

- (4) Wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 4 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen mit Angabe der vorläufigen Durchschnittsnote darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 3 angegebenen Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (6) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss des Studiengangs Life Science übernimmt die Aufgaben der Auswahlkommission und entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 4.
- (2) Über die Zulassung zum Masterstudiengang entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Life Science.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Life Science“ sind die Nachweise

1. eines Abschlusses eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie im Fach „Life Science“ (Mindestabschluss Bachelor of Sciences (B.Sc.) oder äquivalenter akademischer Grad) oder einem anders benannten, dem Fach „Life Science“ an der Universität Konstanz verwandten Fach. Verwandt ist ein Fach dann, wenn hinsichtlich der durch das Studium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zum Fach Life Science an der Universität Konstanz besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnern zu beachten.
2. im Falle eines dem Fach „Life Science“ an der Universität Konstanz verwandten Bachelor-Abschlusses zudem das Vorliegen mindestens guter Bewertungen in den für Life Science relevanten Bereichen (Organische Chemie, Biochemie, Molekularbiologie).
3. Studienbewerber und -bewerberinnen müssen folgende Sprachkenntnisse nachweisen:

Englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, wahlweise nachgewiesen mindestens durch: den TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language) Mini-

mumergebnis 90 Punkte (internet based) oder das Cambridge First Certificate in English, mindestens Grade C; oder den IELTS (International English Language Testing System) Minimumergebnis: Band 6,0 oder durch einen durchgehenden fünfjährigen Englischunterricht in der Sekundarstufe an einer deutschsprachigen Schule, abgeschlossen mit einer Mindestpunktzahl von 7 Punkten bzw. einer Note von befriedigend (Nachweis in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung)

Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse kann gegebenenfalls vor Ort (erneut) überprüft und die Einschreibung vom Ergebnis abhängig gemacht werden.

Ausgenommen von einem Nachweis der Englischkenntnisse sind Bewerber und Bewerberinnen mit Bachelorabschlüssen aus den folgenden Ländern: USA, Kanada, Großbritannien, Irland, Australien, Neuseeland, Südafrika.

Nachweise eines Studiums auf Englisch aus anderen Ländern als Deutschland und den oben genannten Ländern sind nicht ausreichend. Sprachtests von anderen Hochschulen können nicht akzeptiert werden.

4. Bewerber und Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss von außerhalb des Bologna-Raumes (siehe Anhang 1) müssen einen GRE-Test absolvieren mit mindestens 155 Punkten (Verbal Reasoning and Quantitative Reasoning Score).

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) die Zugangsvoraussetzung gem. § 4 erfüllt.
- (2) Dabei sind zunächst 5% der Plätze, mindestens jedoch 1 Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 der Hochschulvergabeverordnung vorzusehen.
- (3) Die Auswahl der restlichen Plätze sowie der nicht für Härtefälle benötigten Plätze erfolgt nach einer Rangliste, die aufgrund der in § 4 aufgeführten Kriterien gebildet wird.
- (4) Die Auswahl der restlichen Plätze sowie der nicht für Härtefälle benötigten Plätze erfolgt nach einer Rangliste, die aufgrund der Note des Hochschulabschlusses gem. § 2 Abs. 3b oder, wenn noch kein Abschluss vorliegt, aufgrund der Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungsleistungen gem. § 2 Abs. 4 gebildet wird.
- (5) Im Fall von Rangleichheit gilt § 16 Absätze 2 und 3 HVVO.
- (6) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor bzw. die Rektorin aufgrund einer Empfehlung des Ständigen Prüfungsausschusses Life Science.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Life Science in der Fassung vom 3. Juni 2013 (Amtl. Bkm. 47/2013) außer Kraft.

Konstanz, 15. Juni 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -

Anhang

Liste der am Bologna-Prozess beteiligten Staaten (Bologna-Raum), Stand Dezember 2013
(Quelle: Deutsches Bundesministerium für Bildung und Forschung,
<http://www.bmbf.de/de/13195.php>)

Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidshan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die "ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien", Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, der Heilige Stuhl (Vatikan-Staat), Irland, Island, Italien, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, die Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich (Großbritannien) und Zypern.